

Satzung

über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die STADT RODING erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-1-1-1) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-1) und der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (BayRS 2127-1-1-1) - 1. BestV- folgende S a t z u n g über die Benützung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

^Gegenstand der Satzung

Die Stadt Roding unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

1. a) Der Friedhof in Roding - Flur Nr. 543, 544, 545 und 546/3 der Gemarkung Roding - ist Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Roding. Mit Vereinbarung zwischen der Kath. Pfarrkirchenstiftung Roding und der Stadt Roding vom 20.12.1985 wurde der Friedhof zur eigenverantwortlichen Führung und Verwaltung der Stadt Roding pachtweise übertragen.

*»**

b) Der neue Teil des Friedhofs -Roding (an der Regensburger Straße) - Flur Nr. 546 der Gemarkung Roding - ist Eigentum der Stadt Roding.

c) Das Leichenhaus in Roding ist Eigentum der Stadt Roding.

2. a) *Der Friedhof in Trasching - Flur Nr. 48 der Gemarkung Trasching - ist Eigentum der Stadt Roding.*
b) *Das Leichenhaus im Friedhof Trasching ist Eigentum der Stadt Roding.*
3. a) *Der Friedhof in Fronau - Flur Nr. 75 der Gemarkung Fronau - ist Eigentum der Kath. Filialkirchenstiftung Fronau. Mit Vereinbarung zwischen der Kath. Kirchenverwaltung Fronau und der Stadt Roding vom _____ wurde der Friedhof zur eigenverantwortlichen Führung und Verwaltung der Stadt Roding pachtweise übertragen.*
b) *Das Leichenhaus im Friedhof Fronau ist Eigentum der Stadt Roding.*
4. a) *Der Friedhof in Strahlfeld - Flur Nr. 18 der Gemarkung Strahlfeld - ist Eigentum der Kath. Expositur Strahlfeld. Mit Vereinbarung der Kath. Expositur Strahlfeld und der Stadt Roding vom 17.04.1989 wurde der Friedhof zur eigenverantwortlichen Führung und Verwaltung der Stadt Roding pachtweise übertragen.*
b) *Das Leichenhaus im Friedhof Strahlfeld ist Eigentum der Stadt Roding.*
5. *Der Friedhof und das Leichenhaus in Obertrübenbach - Flur Nr. 217 der Gemarkung Obertrübenbach - sind Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung Obertrübenbach.*
Mit Vereinbarung zwischen der Kath. Kirchenverwaltung Obertrübenbach und der Stadt Roding vom _____ wurde der Friedhof und das Leichenhaus zur eigenverantwortlichen Führung und Verwaltung der Stadt Roding pachtweise übertragen.
6. a) *Der Friedhof in Neubau - Flur Nr. 378/4 der Gemarkung Neubau - ist Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung Neubau.*
Mit Vereinbarung zwischen der Kath. Kirchenverwaltung Neubau und der Stadt Roding vom _____ wurde der Friedhof zur eigenverantwortlichen Führung und Verwaltung der Stadt Roding pachtweise übertragen,
b) *Das Leichenhaus Neubau ist Eigentum der Stadt Roding.*
7. *Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhof- und Bestattungswesens obliegt dem Stadtrat. Der Stadtrat kann die ihm nach dieser Sitzung zustehenden Befugnisse und Zuständigkeiten auf die Stadtverwaltung, einen städtischen Ausschuß oder an einzelne Stadtratsmitglieder übertragen.*
8. *Für Schäden, welche bei der Benützung der Friedhofsanlagen entstehen (Beschädigungen, Entwendung von Sachen, Personenschäden) haftet die Stadt nur, soweit ihr ein Verschulden*

Benutzungsrecht

- J. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Stadt Roding ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Beisetzung in einem Familiengrab haben.*
- 2. Soweit eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist, gilt das Benutzungsrecht auch für die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen.*
- 3. Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Stadtverwaltung eingesetzt werden. Auf diese Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.*
- 4. Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und die .Beisetzung von Urnen.*

§ 3 Einschränkung des

Benutzungsrechts

Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Stadtrates ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber. Von dem im Stadtratsbeschluß >festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

Teil II

O r d n u n g s v o r s c h r i f t e n

§4

** .*

Besuchszeiten im Friedhof.

- 1. a) Die Friedhöfe sind im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) in der Zeit von 08.00 - 17.00 Uhr, im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.*
- b) Der Nordzugang zum alten Teil des Friedhofes Roding, die Friedhöfe in Strahlfeld und Trasching bleiben immer geöffnet.*

2. Die Friedhof störe sind beim Betreten und Verlassen zu schließen.
3. Von der Regelung nach Absatz 1 a können vom Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Verhalten

im Friedhof

- 1 . Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen und den Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung von Erwachsenen betreten. Für die durch Kinder verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.
3. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

Verbote Es

ist verboten,

- \1. die Ruhe und Weihe des Friedhofs durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofbetrieb sonstwie zu stören;
2. im Friedhof zu rauchen;
3. in den Friedhof Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
4. die Friedhofsanlagen außerhalb der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Wege zu betreten und die Wege im Friedhof ohne besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit anderen als den bei der Beerdigung und den sonstigen Friedhofsbetrieb erforderlichen Fahrzeugen zu befahren, sowie Fahrräder in den Friedhof zu bringen. Diese sind außerhalb des Friedhofes abzustellen;
5. einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen;

6. die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, der Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler und Gräber zu beschädigen und zu beschmutzen, die Rasen- und Blumenbeete sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzwerfen sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen;
7. die Verunreinigung der Brunnen sowie jede übermäßige oder mißbräuchliche Benützung der Wasserleitung;
8. das Anbringen von Bodenplatten in den Zwischenräumen der Gräber;
9. im Friedhof Waren (besonders Blumen und Kränze) feilzuhalten, gewerbliche Leistungen anzubieten oder Druckschriften zu verteilen;
10. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof und im Friedhofsvorgelände anzubringen.

§ 7 Gewerbliche

Arbeiten und Fahrzeugverkehr

1. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung beim Friedhofwärter ausgeführt werden. Während einer Beerdigung sind solche Arbeiten nicht gestattet.
2. Der Friedhofwärter kann von den Gewerbetreibenden einen Nachweis über die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Auftrag des Grabinhabers) verlangen.
3. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
4. Für den Verkehr mit Fahrzeugen gilt folgendes:
 - a) es dürfen nur die Hauptwege befahren werden;
 - b) während der Bestattungszeiten ist der Verkehr mit Fahrzeugen nicht erlaubt;
 - c) bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung die Einfahrt von Fahrzeugen in den Friedhof überhaupt untersagen;
 - d) Traktoren dürfen das Friedhofsgelände nicht befahren.

5. *Gewerbetreibende, die, trotz Warnung wiederholt gegen diese Anordnungen verstoßen, kann von der Friedhofsverwaltung das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.*

Teil III Allgemeine

Bestattungsvorschriften

§ 8

Beerdigungszeit

- 1. Die vom Arzt (Leichenbeschauer) auszustellende Todesbescheinigung mit dem Vermerk des Standesbeamten über die erfolgte Beurkundung des Sterbefalls ist beim zuständigen Bestattungsinstitut einzureichen.
Hier wird die Begräbnisliste geführt, in der Tag und Stunde der Beerdigung festzuhalten sind.
Der Beerdigungszeitpunkt wird vom zuständigen Pfarramt innerhalb der in §§ 9 und 10 BestV genannten Fristen festgesetzt.*
- 2. Bei Freireligiösen wird der Beerdigungszeitpunkt von der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Beerdigungsinstitut und den Angehörigen festgelegt.*
- 3. Bei auswärts Verstorbenen ist die in Abs. 1 bezeichnete Todesbescheinigung dem Bestattungsinstitut vorzulegen.*
- 4. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Durchschrift der Todesbescheinigung nach Abs. 1 vorliegt. Kann die Beurkundung des Sterbefalls wegen fehlender Urkunden noch nicht erfolgen, tritt an die Stelle der Durchschrift der, Todesbescheinigung die Bescheinigung nach § 344 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und die Genehmigung der Stadtverwaltung.*

§ 9 Zuweisung

von Gräbern

Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Bestellung hat bei der Friedhofsverwaltung spätestens 36 Stunden vor dem Zeitpunkt der Bestattung zu erfolgen.

Aushebung und Schließung der Gräber

Die Aushebung und Schließung der Gräber geschieht auf Anordnung der Friedhofsverwaltung.

Tiefe der Gräber

- 1. Zwischen der Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) müssen mindestens 90 cm Zwischenraum bestehen.
Sollen mehrere Säрге übereinander bestattet werden, muß das Grab entsprechend tief angelegt werden.*
- 2. Bei Urnengräbern wird die Mindesttiefe auf 80 cm festgesetzt.*

§ 12

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt in allen Friedhöfen 16 Jahre.

Teil IV

G r a b s t ä t t e n

Allgemeines

- 1. Maßgebend für die Einteilung des Friedhofes sind die Gräberpläne, die einen Bestandteil der Friedhofssatzung bilden.*
- 2. Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert und dementsprechend verpflockt.*
- 3. Von der Friedhofsverwaltung ist für sämtliche Friedhöfe, die in der Verwaltung bzw. im Eigentum der Stadt Roding stehen, eine Grabkartei zu führen.*

4. *Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Roding bzw. der jeweiligen Kath. Pfarrkirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.*
5. *Das Anrecht auf einen Grabplatz kann in dem jeweils zur Bestattung freigegebenen Grabfeld nach Lage und Anzahl der Grabstellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch von noch Lebenden ausgewählt und erworben werden.*

§ 14 Einteilung

der Grabstellen

1. *Die Gräber werden eingeteilt in:*

- a) *Einzelgräber*
- b) *Doppelgräber*
- c) *Dreifachgräber*
- d) *Grüfte*
- e) *Urnengräber*

2. *Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne für die einzelnen Grabfelder maßgebend. *
3. *Bestattungen können jeweils nur in dem zur Bestattung freigegebenen Grabfeld erfolgen.*

4. *Die Gräber haben folgende Maße:*

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>
<i>Einzelgräber</i>	<i>2,00 m</i>	<i>0,70 - 0,90 m</i>
<i>Doppelgräber</i>	<i>2,00 m</i>	<i>1,40 - 1,70 m</i>
<i>Dreifachgräber</i>	<i>2,00 m</i>	<i>2,10 - 2,40 m</i>

Nutzungszeit und Nutzungsrecht

1. Die Nutzungszeit beträgt mindestens die Zeit der Ruhefrist nach § 12 dieser Satzung.
2. Das Nutzungsrecht an einem Grab kann nur von einer natürlichen Person anlässlich eines Sterbefalles erworben werden.
3. Die Stadt kann Nutzungsrechte ausnahmsweise auch juristischen Personen einräumen .
4. Zu Lebzeiten kann ein Anrecht auf einen Grabplatz nicht erworben werden. Eine Ausnahme hierzu bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung.

§ 16 Inhalt des

Grabnutzungsrechts

1. Das Grabnutzungsrecht gibt ein Anrecht auf Bestattung in einem von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Grab.
2. Die Grabnutzung steht nur dem Erwerber und mit seinem Einverständnis seinen Angehörigen zu; die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
3. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatte
 - b) Verwandte der absteigenden Linie
 - c) Verwandte der., aufsteigenden Linie
 - d) Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen.

4. Das Nutzungsrecht an Gräbern der unter Ziff. 1 bezeichneten Art kann auf Antrag von der Stadt durch Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden.

§ 17

Übertragung des Grabnutzungsrechtes unter Lebenden

1. Das Grabnutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar.

Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann ein Grabnutzungsrecht auf die Angehörigen gem. § 16 Abs. 3 übertragen werden, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten einer dieser Personen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet.

2. Die erforderliche Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf den neuen Berechtigten erfolgt auf Antrag.

§ 18

*Übertragung des Grabnutzungsrechtes nach dem Tode des
Nutzungsberechtigten*

1. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung wirksam zugewendet wurde. Als rechtsgültige letztwillige Verfügung wird jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anerkannt, die seinen Willen in Bezug auf die Person und die Sache unzweideutig zum Ausdruck bringt.
2. Liegt keine letztwillige Verfügung über das Nutzungsrecht vor, wird eine Umschreibung auf Antrag entsprechend der gesetzlichen Erbfolge vorgenommen.
3. Der Übergang des Nutzungsrechts auf eine andere als dem aufgeführten Personenkreis angehörende Person bedarf der Genehmigung der Friedhofverwaltung. In diesem Falle ist jedoch mit der Übernahme der Grabstätte die volle Ankaufsgebühr zu entrichten.
4. Nach der Umschreibung, die erst durch Eintrag in die Grabkartei rechtswirksam wird, erhält der neue Nutzungsberechtigte auf Antrag eine Graburkunde ausgestellt. Beantragt der Nutzungsberechtigte die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dem Tod des Erblassers, so kann das Grabnutzungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden.

Erlöschen des Grabnutzungsrechts

1. Das Grabnutzungsrecht erlischt,

a) wenn es abgelaufen ist und trotz schriftlicher Verlängerung nicht verlängert wird,

b) wenn auf dieses gegenüber der Stadt schriftlich verzichtet wird. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung einer früher geleisteten Gebühr.

2. Bei Ablauf des Grabnutzungsrechts müssen die Grabmale innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Stadt nicht auf die Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale verzichtet. Sind die Grabmale nicht entfernt, so ist die Stadt zu ihrer Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten dazu berechtigt.

Wenn die Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den bisherigen Grabnutzungsberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten aus dem Friedhof entfernt werden, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.

3. Grabstätten, an denen das Grabnutzungsrecht erloschen ist, können durch die Stadt neu vergeben werden.

§ 20

Rücknahme eines Grabnutzungsrechts vor Belegung

<

Die Stadt kann ein Grabnutzungsrecht, von dem noch kein Gebrauch gemacht wurde, in öffentlichem Interesse zurücknehmen. Der Gebührenanteil für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum wird erstattet.

§ 27

Urnen

1. Urnen können in allen Einzel-, Doppel oder Dreifachgräbern in einer Tiefe von 80 cm beigesetzt werden.

2. Die Beisetzung von Urnen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden und dabei die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen.

§ 22

Benutzungsrecht in Sonderfällen

1. Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
2. Den Nutzungsberechtigten muß in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden.

§ 23

Leichenausgrabungen und Tieferlegungen

1. Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vom städtischen Friedhofspersonal im Benehmen mit dem Beerdigungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer hierfür zuständigen Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März mit Zustimmung des Amtsarztes und mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde unter Einhaltung der hierfür getroffenen Anordnungen statthaft.
- "•2. Soweit in einem Grab während der Dauer der Ruhefrist eine weitere Leiche beigesetzt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, daß bei einer Nachbelegung die Mindestdtiefe gemäß § 11 dieser Satzung eingehalten werden kann. Soweit die Tieferlegung einer bereits beerdigten Leiche deswegen erst nachträglich erfolgen soll, ist dazu die Genehmigung nach Ziff. 1 einzuholen.
3. Bei Ausgrabungen muß der Friedhof geschlossen sein; unbeteiligte Zuschauer müssen ferngehalten werden.

Teil V

G r a b m ä l e r u n d G r a b a n l a g e n

§ 24

Allgemeines

1. *Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Stadt (Stadtbauamt) gestattet.*
2. *Jedes Grabmal muß für die betreffende Grabstätte sowie zur Umgebung passen.*
3. *Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Material, oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.*
4. *Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen. Die Schrift muß gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefaßt sein.*
5. *Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, oder solche, die den Genehmigungsvorschriften nicht entsprechen, können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.*
6. *Im Teil II des Friedhofes Roding (bisher Neuer Teil) werden Grabeinfassungen zugelassen. Nicht zugelassen werden Waschbetonplatten als Grabumrandungen.*
7. *Für den städtischen Teil des Friedhofes Roding an der Regensburger Straße (Flur Nr. 546 Gemarkung Roding) sind besondere Gestaltungsvorschriften gemäß der Grabmalordnung zu beachten.*

•** • - • * - .

§ 25

Genehmigung

1. *Die Genehmigung der Stadt (Stadtbauamt) zur Aufstellung von Grabmälern ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen.*

2., Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabmals in zweifacher Fertigung beizugeben, und zwar:

- a) der Grabmalentwurf, einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Schrift- und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe.
- b) Ausführungszeichnungen in natürlicher Größe, soweit sie zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind,
- c) die Schriftzeichnung in natürlicher Größe,
- d) bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck die zeichnerische Darstellung, wenn diese nicht genügt, kann ein Modell der Bildhauerarbeit verlangt werden.

3. Das steinmetzmäßige Bearbeiten von Grabdenkmälern an Ort und Stelle im Friedhof ist nicht gestattet; außer Schriftanbringung.

4. Den Erstellern von Grabmälern und den Hinterbliebenen steht das Stadtbauamt zur kostenlosen Beratung zur Verfügung.

§ 26

Untermauerung der Denkmäler

- Die Grabdenkmäler müssen ihrem Umfang, ihrer Höhe und ihrem Gewicht entsprechend unterbaut werden; mindestens auf 1,20 m Frosttiefe. Die Untermauerungsstärken bestimmt im Zweifelsfalle die Stadt (Stadtbauamt). /

27

Ver-sagung der Genehmigung

Die Genehmigung kann untersagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der städtischen Friedhofsordnung entspricht.

.. , § 28 •

Firmenbezeichnungen auf Grabdenkmälern

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden (Schriftgröße höchstens 1,5 cm).

§ 29

Entfernung von Grabdenkmälern

- 1. Umgestürzte, stark beschädigte oder sonst im Verfall begriffene Grabmäler, Einfassungen usw. sind durch die Beteiligten entweder zu entfernen oder instandsetzen zu lassen. Wenn die Beteiligten einer Aufforderung der Stadt auf Entfernung oder Instandsetzung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommen, kann die Stadt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Beteiligten vornehmen lassen oder selbst vornehmen.*
- 2. Die in § 25 dieser Satzung genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.*
- 3. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht entfernte Grabmäler, Einfassungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.*

§ 30

Haftung

- 1. Die Benutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.*
- 2. Die Stadt haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelhafter Unterhaltung von Grabmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte des Benutzungsberechtigten verursacht werden.*

Teil VI

**H e r s t e l l u n g , B e p f l a n z u n g u n d
U n t e r h a l t u n g d e r G r ä b e r**

§ 31

1. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Stadt (Friedhofsverwaltung) gepflanzt werden. Sie gehen nach Pflanzung entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt kann verlangen, daß übergroße Sträucher auf Gräbern auf ein bestimmtes Maß zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen.
2. Alle Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so wird das Grab von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Rasen angesät. In diesem Falle verfällt die bereits bezahlte Gebühr. Sind die Angehörigen unbekanntes Aufenthalts oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
3. Den Inhabern der Gräber obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 1/2 m breiten Streifen um die Grabstätte, mit Ausnahme der Rasenpflege.
4. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser, wie Konservendosen usw., wird nicht gestattet.

Teil VII

L e i c h e n h a u s

§ 32

Allgemeines

Das Leichenhaus dient der Aufnahme, Aufbewahrung und Aussegnung von Leichen und zur Vornahme sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten, wie Obduktionen usw.

Benutzungszwang

1. *Die Leichen aller im Stadtgebiet verstorbenen Personen müssen innerhalb von 8 Stunden nach Eintritt des Todes (die Nachtzeit von 20.00 - 07.00 Uhr nicht eingerechnet) nach der vorgeschriebenen ersten Leichenschau, in das Leichenhaus überführt werden.*
2. *Die öffentliche Schaustellung von Leichen in Privathäusern ist nicht gestattet.*
3. *Leichen, die von auswärts in das Stadtgebiet gebracht werden, sind sofort nach ihrem Eintreffen in das Leichenhaus zu schaffen.*
4. *Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Leichen, die nach auswärts überführt werden sollen. Die Überführung vom Sterbehaus, insbesondere vom Leichenhaus des Krankenhauses in das auswärtige Leichenhaus ist gestattet, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 18 Stunden ausgeführt werden kann.*

§ 34 Aufbahrung im Leichenhaus

1. *Das Leichenhaus dient zur Aufbahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt und zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.*
2. *Soweit Leichenklimatruhen vorhanden sind, erfolgt die Aufbahrung der Leichen während der Monate April mit Oktober in diesen.*
Außerhalb dieser Zeiten kann die Friedhofsverwaltung die Aufbahrung in einer Leichenklimatruhe im Einzelfall anordnen, wenn die Witterungsverhältnisse oder der Zustand der Leichen dies erforderlich machen.
3. *Im Leichenhaus Roding werden die Verstorbenen nur durch Fenster gezeigt. Die Angehörigen der Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen.*
4. *Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätsgründen (z. B. abstoßendes Aussehen der Leiche) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.*

5. Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
6. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 35

Leichenöffnungen

7. Die Leichenöffnungen finden nur im Sektionsraum des Leichenhauses im Friedhof Roding statt.
2. Leichen werden zu Öffnungen nur dann herausgegeben, wenn die Öffnung von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft oder von einer hierfür sachlich zuständigen Verwaltungsbehörde oder Polizeidienststelle angeordnet werden, oder wenn die ausdrückliche Einwilligung der Angehörigen der Verstorbenen schriftlich nachgewiesen wird.
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder, sowie der Verlobte. Der Wille des Ehegatten geht demjenigen der Verwandten, der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernten Verwandten oder des Verlobten vor. Kommt bei Meinungsverschiedenheiten unter Angehörigen gleichen Grades keine Einigung zustande, so unterbleibt die Herausgabe der Leiche. Erklärungen von Angehörigen, die nicht geschäftsfähig sind, bleiben außer Betracht.
3. Von der Leichenöffnung ist vorher der zuständige Amtsarzt zu verständigen. ,

§ 36 Zutritt zum Leichenraum

1. Der Zutritt zum Leichenraum ist nur dem zuständigen Friedhofspersonal und dem jeweils amtierenden Arzt gestattet. Die Angehörigen (§ 35 Abs. 2) dürfen während der Aufbahrungszeit einmal im Beisein des Leichenwärters den Leichensaal betreten. Das Berühren der Leiche ist ihnen verboten.

Vorstehende Beschränkungen finden keine Anwendung.. wenn das Leichenbaus, von Personen in amtlicher Eigenschaft betreten wird.

§ 37 Verwendete

Leichendienstgeräte

1. Die zur Aufbahrung verwendeten Geräte und Pflanzen dürfen weder veräußert noch außerhalb des Friedhofes verwendet werden.
2. Kränze, Sträuße, Blumen, Schleifen und dgl. dürfen, wenn sie zur Ausschmückung der Leiche, des Sarges oder des Grabes verwendet wurden, nicht wehr aus dem Friedhof entfernt werden. Der Abraum hiervon darf nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Blumen, die in den Sarg gelegt werden, sind in diesen mit einzuschließen.

Teil VIII

**L e i c h e n t r a n s p o r t m i t t e l , F r i e d h o f s -
u n d B e s t a t t u n g s p e r s o n a l**

§ 38

Personal

- *1. Zur Behandlung der Leichen (z. B. Ankleiden, Beförderung, Beisetzung, Schmückung und Beerdigung) dürfen nur die vom Beerdigungsinstitut im Benehmen mit der Stadt bestimmten und von ihr im Einzelfall zugezogenen Personen zugelassen werden.
2. Die mit der Behandlung von Leichen befaßten Personen sind verpflichtet, die . an sie gerichteten Dienstanweisungen- gewissenhaft einzuhalten.

§ 39

Leichentransport

1. Die Überführung von Leichen vom Sterbeort zum Leichenhaus hat mit dem Leichenauto eines durch den Stadtrat beauftragten Beerdigungsinstituts zu erfolgen. Die Leiche ist vorher einzusargen.

2. Nach jedem Leichentransport einer Person, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, ist der Leichenwagen zu desinfizieren. Der Leichenwagen darf nur zur Leichenbeförderung verwendet werden.

§ 40

Vorschriften über Fehlgeburten

1. Fehlgeburten, d. h. totgeborene Früchte, die weniger als 35 cm lang sind, können durch die mit der Leichenbesorgung beauftragte Person in einem gut verschlossenen Sarg in das Leichenhaus gebracht werden.
2. Die Beerdigung hat binnen 12 Stunden nach der Verbringung in das Leichenhaus zu erfolgen.
3. Die Verbringung von Tot- und Fehlgeburten an andere Stätten als in das Leichenhaus ist untersagt.

§ 41

Leichenbesorger

- / . Dem Leichenbesorger obliegt die Reinigung, Bekleidung und Einsargung der Leichen, aber stets, erst nach erfolgter Leichenschau.
- \ 2. Der Leichenbesorger ist vom Bestattungsinstitut im Benehmen mit der Stadt zu bestellen.

§ 42

Beerdigungsinstitut

7. Die Herstellung und Wiedereinfüllung der Gräber und aller damit zusammenhängenden Arbeiten obliegt dem von der Stadt beauftragten Beerdigungsinstitut. Dieses hat außerdem bei der Aufbahrung im Leichenhaus, der Aussegnung und der Beisetzung die erforderliche Hilfe zu leisten.

2. ä) *Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Beerdigung sowie der Begleiterdienst bei Überführung dürfen nur durch das von der Stadt beauftragte Beerdigungsinstitut ausgeführt werden.*
 - b) *In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.*
3. *Das erforderliche Personal ist vom Beerdigungsinstitut im Benehmen mit der Stadt zu bestellen.*

§ 43

Friedhofwärter

Dem Friedhofwärter obliegt die Überwachung von Ordnung und Sauberkeit im Friedhofsgelände. Er hat darauf zu achten, daß die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen beachtet und eingehalten werden. Die näheren Einzelheiten werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

Teil IX

G e b ü h r e n

§ 44

Gebührensatzung

Für die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist die Gebührensatzung maßgebend.

Teil X

. G e m e i n s a m e , . . B e s t i m m u n g e n
S t r a f - u n d S c h l u ß v o r s c h r i f t e n

§ 45

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Voraussetzung dafür ist aber, daß dabei keine Gesetze, Verordnungen sowie polizeiliche und gesundheitliche Vorschriften verletzt werden.

§ 46

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Stadt binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Stadt berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 47

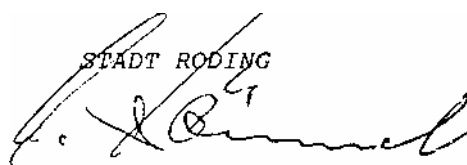
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,— DM geahndet werden.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

STADT RODING


E. Bäume l

1. Bürgermeister